



## Leitfaden für Kontaktpersonen

Kontaktperson ist jede Person, die seit 48 Stunden vor Symptombeginn oder Abstrichdatum einer positiv getesteten Person in einer der nachfolgend beschriebenen Formen „engen“ Kontakt zu dieser hatte:

Bei Kontaktpersonen handelt es sich um Personen,

- die mit einer positiv getesteten Person in einem Haushalt leben oder in den letzten 14 Tagen gelebt haben,
- zu welchen eine positiv getestete Person insbesondere in Gesprächssituationen mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern Kontakt hatte,
- die durch die räumliche Nähe zu einer infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren, insbesondere bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder beim Sporttreiben in Innenräumen,
- die sich mit einer infizierten Person in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben, insbesondere in Schulklassen, Kitagruppen, Kindertagespflegestellen, Hortgruppen, oder bei Gruppenveranstaltungen,
- die Kontakt zu einer infizierten Person hatten, die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der infizierten Person in den letzten 14 Tagen behandelt, betreut oder gepflegt haben oder von der sie in den letzten 14 Tagen behandelt, betreut oder gepflegt wurden oder
- welche direkten Kontakt zu den Atemwegs-Sekreten oder Körperflüssigkeiten einer positiv getesteten Person hatten (Küssen, Anniesen etc.)

Es handelt sich bei den oben genannten Definitionen um Richtangaben, welche als Orientierungshilfe dienen sollen. Die Anordnung bzw. Einhaltung einer Quarantäne ist nicht mehr verpflichtend. Es wird jedoch dringend empfohlen, Kontakte zu reduzieren (insbesondere mit Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf). Zudem wird empfohlen, sich zunächst vorsorglich täglich zu testen, um eine potentielle Ansteckung stetig zu prüfen.

Wenn vom Gesundheitsamt festgestellt wird, dass Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und keine Symptome haben, haben Sie Anspruch auf einen kostenlosen Test in einem Schnelltestzentrum oder einer Apotheke. Um diesen Anspruch geltend zu machen, müssen Sie sich beim Gesundheitsamt melden (per E-Mail an [corona@grafenschaft.de](mailto:corona@grafenschaft.de) oder über die Corona-Hotline (05921/963333)) und erhalten dann nach Prüfung per E-Mail eine Bestätigung, die Sie zum Schnelltestzentrum oder zur Apotheke mitnehmen können.

Sollte Ihr Schnelltest positiv sein, ist das weitere Vorgehen im „Leitfaden für Personen mit positivem Selbst- oder Schnelltest“ beschrieben.

Sollten Sie Symptome einer Corona-Erkrankung haben, empfehlen wir Ihnen, sich an einen Arzt zu wenden.

## **Beschäftigte in medizinischen – oder Pflegeeinrichtungen**

Für bestimmte Berufs- und Risikogruppen ist eine andere Regelung vorgesehen. Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen sich, wenn sie Kontaktpersonen sind, bis einschließlich Tag 5 täglich vor Dienstantritt mittels Antigen-Schnelltest oder NAT-Test testen.